FISCHEREIORDNUNG Revier TEICH SEEBARN I und II 2024

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen. Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das NÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten. Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal 2 Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei). Das Spinnfischen ist nur mit Einfachköder erlaubt.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.
Ausnahme Schonzeit: Hecht, Zander 01.01. bis 31.05.
Karpfen ab einer Gesamtlänge von 65 cm und **alle Störarten** ganzjährig.
Spinnfischen ist vom 01.06. bis 31.12. erlaubt. Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet.

Nach Aneignung **des erlaubten Tages- oder Wochenlimits ist die Fischerei auf jene Fischart untersagt!**

Die Fischerei ist in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot). AUSNAHME: In der Zeit vom 01. Juni bis 30. September ist die Ausübung der Fischerei durchgehend gestattet.

Bei Einbruch der Dunkelheit ist der Angelplatz ausschließlich mit einem weißen Licht direkt beim Angelzeug zu beleuchten, ausgenommen Spinnfischen (kein offenes Feuer!).
Knicklichter dienen nicht zur Beleuchtung des Angelplatzes!

Verwendung von Boilies (auch in Form von Teig) gestattet, jedoch nicht als Anfütterungs- bzw. Lockmittel. Drahtsetzkescher dürfen nur zur Hälterung von Aalen verwendet werden. Für die Entnahme bzw. Landung der Fische - ausgenommen Kleinfische wie Rotauge, Laube usw. - ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden und daher auch mitzuführen. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband, Abhakmatte und **ein Fischgerechtes Wundversorgungsmittel** sind mitzuführen und zu verwenden.

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

Autos dürfen nur außerhalb des Areals auf dem bezeichneten Parkplatz abgestellt werden. Für allfällige Beschädigungen von Betriebseinrichtungen haftet der Verursacher. **Anfallender Müll ist mit Nachhause zu nehmen!**

NICHT GESTATTET: Die gleichzeitige Ausübung der Fischerei in Teich I und Teich II. Fischen während der Revierreinigung. Lebender Köderfisch. Fischen von Brücken. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Austauschen von angeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä. Hältern von Köderfischen in nicht geeigneten Behältnissen. **Abtransport lebender Fische.**
ANFÜTTERN VERBOTEN!

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN: 25 Stück Karpfen oder Schleien, 10 Stück Raubfische wie Hechte, Zander und 15 Stück Bach- oder Regenbogenforellen, pro Jahr.
Es dürfen pro Woche zwei Raubfische, sowie pro Tag 2 Stück Forellen, 2 Stück Schleien, 2 Stück Karpfen und zusätzlich 10 Stück Weißfische, einschließlich Köderfische, angeeignet werden, jedoch pro Woche (Woche = Mo – So) maximal 4 Stück Forellen, 4 Stück Schleien und 4 Stück Karpfen.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit Datum (unbedingt vierstellig z.B. 02.01.), mit genauer Uhrzeit (vierstellig z.B. 06.05) **und der Länge (in cm)** einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wenn an einem Tag, von einer Gattung der o.a. Fische, die begrenzte Stückanzahl gefangen und angeeignet wurde, ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden. Maßige Salmoniden, die nicht mit der Fliege gefangen wurden, müssen angeeignet werden (ausgenommen Schonzeit).

Die nicht aufzeichnungspflichtigen Fische sind auf der Rückseite der Fangstatistik mit Datum, Fischart und Anzahl bei Entnahme zu dokumentieren. Am Jahresende ist die Gesamtsumme der jeweiligen Fischart in die Gesamtfangstatistik einzutragen.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.